

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 12/10 B

L 6 SB 1973/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SB 566/07 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 16.2.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 80 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen G, aG und RF verneint. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Klägerin sieht zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG*) darin, dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern gegebenenfalls auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 62 RdNr 11d*). Letzteres ist hier nicht ausreichend geschehen. Es fehlt an Ausführungen der vor dem LSG anwaltlich vertretenen Klägerin dazu, was sie unternommen hat, um die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung zu erreichen. Insbesondere hat die Klägerin nicht dargelegt, wie sie auf die vor einer Beschlussfassung gesetzlich vorgesehene Anhörungsmitteilung (*§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG*) reagiert hat.



- 5 Des weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG. Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderem dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.
- 6 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrags. Die Klägerin hat zwar auf mit Schriftsatz vom 2.6.2009 gestellte Beweisanträge hingewiesen, jedoch nicht dargetan, woraus sich ergibt, dass das LSG diese Anträge bei seiner Beschlussfassung nicht als erledigt hätte ansehen dürfen. Ein zweitinstanzlicher Beweisantrag, dessen Übergehen eine Revisionszulassung nach sich ziehen kann, soll für das LSG eine Warnfunktion dahin haben, dass der betreffende Beteiligte den Sachverhalt noch nicht als hinreichend geklärt ansieht. Daraus folgt für rechtskundig vertretene Beteiligte die Pflicht, im schriftlichen Verfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung, in Verbindung mit einer Einverständniserklärung nach § 124 Abs 2 SGG oder auf eine Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG hin zu wiederholen bzw auf diese ausdrücklich Bezug zu nehmen (*vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Dass die Klägerin hier so verfahren ist, lässt sich ihrem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.
- 7 Soweit die Klägerin den von ihr angegriffenen Beschluss des LSG in Anbetracht des erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachtens nicht für nachvollziehbar hält, rügt sie letztlich die berufungsgerichtliche Beweiswürdigung. Dabei übersieht sie, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel, der zur Revisionszulassung führen soll, nicht auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

